

42. Steht dem eingetragenen Inhaber eines Gebrauchsmusters, das von einem älteren Gebrauchsmuster abhängig ist, im Verhältnisse zu dem Inhaber des letzteren strafrechtlicher Schutz gegen Nachbildung und Verwertung seines eigenen Gebrauchsmusters zu, auch wenn ihm für dessen Invernehmungnahme die in § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 bezeichnete Erlaubnis nicht erteilt ist und

wenn er trotz des Mangels dieser Erlaubnis mit seinem Gebrauchsmuster auch das ältere Gebrauchsmuster nachbildet und verwertet?

Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 290) §§ 1. 4. 10.

V. Straffenat. Urf. v. 29. Dezember 1908 g. M. V 786/08.

I. Landgericht Duisburg.

Die Angeklagte hat nach dem Inhalte des angefochtenen Urteils ein für den Nebenkläger Str. eingetragenes Gebrauchsmuster nachgebildet sowie gewerblich verwertet und ist deshalb aus § 10 des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, verurteilt. Sie hatte die Schutzfähigkeit des bezeichneten Gebrauchsmusters bestritten und u. a. eingewendet, daß der Nebenkläger in ihr älteres Gebrauchs-

musterrecht eingegriffen habe, indem er sein eingetragenes Gebrauchsmuster in Benutzung nahm und verwertete. Die Revision der Angeklagten ist verworfen worden, im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Nach der Urteilsfeststellung ist für den Nebenkläger Str. zu St. in die Rolle für Gebrauchsmuster patentamtlich eingetragen: „Haarunterlage auf einem Hohlgestell, für Scheitelfrisuren“. Die Strafkammer findet das diesem Muster eigenartige neue Merkmal in einem Knick der Federspannung an der Stirnseite der Unterlage, der sich einer etwa gescheitelten Frisur anpasse. Sie stellt fest, daß vor Einführung dieser Neueinrichtung der gleiche Zweck auf einem unständlicheren Wege, der im Urteile näher beschrieben wird, erreicht werden mußte, und gelangt danach zu der Überzeugung, daß die Unterlage ihrer Aufgabe besser gerecht werde, wenn „diesem nicht unerheblichen Umstande“ gleich bei der ursprünglichen Herstellung ihres Skeletts Rechnung getragen werde. Die Strafkammer hat damit zum Ausdruck gebracht, daß die für den Nebenkläger eingetragene Haarunterlage durch die bezeichnete neue Gestaltung und Vorrichtung einem bestimmten Gebrauchszwecke, der Verwendung zur Herstellung von sog. Scheitelfrisuren, diene. Der gleiche Gedanke ist von ihr in anderem Zusammenhange dahin ausgesprochen, daß das Kennzeichnende für die Haarunterlage des Nebenklägers in der so entstehenden Form liege, nicht in der Art des zur Herstellung der Federspannung verwerteten Materials, möge dieses Draht, Fischbein oder Zelluloid sein. Damit ist die Schutzfähigkeit des für den Nebenkläger eingetragenen Musters als eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, rechtlich einwandfrei nachgewiesen.

Gegenüber der Urteilsfeststellung, daß die Angeklagte die beschriebene Haarunterlage nachgeahmt und in ihrem Geschäfte gewerblich vertrieben habe, konnte es sich nur fragen, ob für die Entscheidung die nähere Bestimmung des Verhältnisses von Erheblichkeit war, in dem das Gebrauchsmuster des Nebenklägers zu den eingetragenen älteren Gebrauchsmustern der Angeklagten, insbesondere zu deren Muster Nr. 255519, stehen mag, d. h. ob die Strafbarkeit der Angeklagten davon abhing. Diese Frage war zu verneinen.

Die Strafkammer hat sich nicht darüber ausgesprochen, was hinsichtlich dieser für die Angeklagte erfolgten Eintragungen, insbesondere hinsichtlich der zuletzt gedachten, betreffend das Muster Nr. 255519, „Haarunterlage für Damen, bestehend aus einem leichten federnden Gestell aus Zelluloid“ als das im Sinne des § 1 a. a. D. kennzeichnende neue Merkmal anzusehen sei. Wird auch nur diese eine Eintragung mit der für den Nebenkläger erfolgten verglichen, so bleibt schon gegenüber dem unmittelbaren Inhalte der Eintragungen die Möglichkeit offen, daß sich das wesentlich Neue in beiden Gebrauchsmustern zum Teil deckt, d. h. daß das jüngere Gebrauchsmuster des Nebenklägers insofern in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem älteren der Angeklagten steht, als es gegenüber diesem nur eine Verbesserung in bestimmter Richtung darstellt, im übrigen aber das ihm eigentümliche Neue ebenfalls in sich aufgenommen hat. Der Urteilsinhalt schließt diese Möglichkeit jedenfalls nicht aus. Träfe die gedachte Voraussetzung zu, so würde der Nebenkläger die ihm nach § 4 Abs. 1 a. a. D. zustehenden Rechte, gewerbsmäßig sein Muster nachzubilden, die durch die Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in Verkehr zu bringen usw., der Angeklagten gegenüber allerdings nicht anders als mit deren Zustimmung ausüben können (§ 4 Abs. 2 a. a. D.). Ohne diese Zustimmung wäre die Ausübung widerrechtlich und der Nebenkläger könnte sich durch sie im Sinne des § 10 a. a. D. strafbar machen. Allein selbst wenn in der Person des Nebenklägers die Voraussetzungen solcher Strafbarkeit gegeben wären, würde hieraus nichts zugunsten einer Entlastung der Angeklagten folgen.

Die durch die Eintragung des an sich schutzfähigen Gebrauchsmusters des Nebenklägers begründeten Rechte würden infolge der etwaigen Abhängigkeit dieses Gebrauchsmusters von dem Gebrauchsmuster der Angeklagten zwar der Ausübung nach in der bezeichneten Richtung einer Einschränkung unterliegen. Sie wären aber keineswegs aufgehoben, würden vielmehr, soweit nicht die Einschränkung wirkt, unberührt bestehen bleiben. In diesem Umfange behielte mit anderen Worten das Gebrauchsmuster des Nebenklägers seinen Rechtsschutz. Somenig wie daher einem Dritten etwa aus dem Grunde freistehen würde, dieses Gebrauchsmuster nachzuahmen und gewerblich zu verwerten, weil der Nebenkläger durch die auf der Abhängigkeit

feines Modells beruhende Beschränkung seiner Rechte selbst an der gewerblichen Benutzung seines Modells gehindert wäre, sowenig gibt diese Beschränkung auch der Angeklagten, obwohl sie dem Nebenkläger die gewerbliche Benutzung seines Modells verbieten könnte, das Recht, das Gebrauchsmuster des Nebenklägers ihrerseits nachzuahmen und gewerblich zu verwerten d. h. mit dem Neuen des eigenen Modells auch das schutzfähig Neue des Modells des Nebenklägers zu verbinden und somit für sich zu benutzen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 111).

Diese Benutzung wäre und bliebe vielmehr mangels jedes Rechts dazu widerrechtlich und untertiefel, da, wie dargetan, das dem Modell des Nebenklägers eigentümlich Neue die Schutzfähigkeit dieses Modells begründet, gegebenenfalls dem § 10 des Gef. Die Angeklagte konnte daher, wenn die sonstigen Begriffsmerkmale nachgewiesen waren, den Tatbestand dieser Gesetzesvorschrift verwirklichen ganz ohne Rücksicht darauf, ob der Nebenkläger sein Modell unzulässig d. h. ohne Zustimmung der Angeklagten gewerblich benutzte oder nicht. Die Tatbestandsfeststellung und die Strafbarkeit der Angeklagten sind mithin jedenfalls unabhängig davon, ob sich der Nebenkläger durch unstatthafte Ausübung seines Modellerrechts gegen § 10 das. vergangen hat oder nicht. Die Ausführung der Revision, daß der Angeklagten das „leichtfedernde Gestell der Haarunterlage“ geschützt war und daß der Nebenkläger dieses nicht nachahmen, auch nicht für Scheitelfrisuren verwenden durfte, ist daher nicht geeignet, die Strafbarkeit der Angeklagten in Frage zu stellen.

. . . Auch die Wissenlichkeit ist der Angeklagten überall in rechtlich bedenkenfreier Weise nachgewiesen.

. . . Zu einer besonderen Erörterung der Frage, ob sich die Angeklagte etwa aus dem Grunde für straflos gehalten hat, weil der Nebenkläger auch ihr Modell widerrechtlich in Benutzung genommen habe, lag gegenüber den getroffenen Urteilsfeststellungen kein Anlaß vor. Wäre sie dieser Ansicht gewesen, so würde ihre Annahme nach dem Ausgeführten auf Rechtsirrtum beruhen. Dieser beträfe unmittelbar den Inhalt des Strafgesetzes, nämlich den sich aus § 10 in Verb. mit § 4 des Gef. ergebenden Tatbestand und wäre daher unbeachtlich. . . .